

**VERTRAULICH**  
bis zur Feststellung des  
schriftlichen Ergebnisses der  
letzten nicht öffentlichen  
Ausschusssitzung durch  
die/den Vorsitzende/n!

Stadt Heidelberg  
Dezernat I, Bürgeramt

**Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und  
Feiertagen**

**Beschlussvorlage**

**Beschlusslauf**

Die Beratungsergebnisse der einzelnen  
Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.  
Letzte Aktualisierung: 02. April 2007

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	Zustimmung zur Beschlussempfehlung	Handzeichen
Haupt- und Finanzausschuss	14.03.2007	N	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	
Gemeinderat	29.03.2007	Ö	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

*Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss:*

*Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 1 beigefügte „Satzung der Stadt Heidelberg zur Festsetzung der Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen“.*

<b>Anlage zur Drucksache:</b>	
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>
A 1	Satzung der Stadt Heidelberg zur Festsetzung der Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen

## **Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 14.03.2007**

**Ergebnis:** einstimmige Zustimmung zur Beschlussempfehlung

## **Sitzung des Gemeinderates vom 29.03.2007**

**Ergebnis:** mehrheitlich beschlossen  
Enthaltung 2

## I. Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

### 1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziele:
SL 3	+	Stadtteilzentren als Versorgungs- und Identifikationsräume stärken
SL 4	+	City als übergeordnetes Zentrum sichern
AB 1	+	Vollbeschäftigung anstreben, Standort sichern, stabile wirtschaftliche Entwicklung fördern
AB 4	+	Stärkung von Mittelstand und Handwerk
AB 5	+	Erhalt der Einzelhandelsstruktur

**Begründung:**  
Durch die weitere Ermöglichung des Sonntagsverkaufs bestimmter Waren wird der Wirtschafts- und Einzelhandelsstandort Heidelberg gestärkt und ein Beitrag zum Erhalt der bestehenden Einzelhandelsstruktur geleistet.

### 2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

(keine)



## II. Begründung:

### I.

Im Rahmen der Föderalismusreform wurde u. a. die Gesetzgebungskompetenz für das Ladenschlussrecht vom Bund auf die Länder übertragen. Der Landtag von Baden-Württemberg hat von dieser neuen Kompetenz Gebrauch gemacht und am 14.02.2007 das „Gesetz über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg und zur Änderung anderer Vorschriften“ erlassen. Das Gesetz wurde im Gesetzblatt Baden-Württemberg am 05.03.2007 verkündet und ist am 06.03.2007 in Kraft getreten. Art. 1 dieses Gesetzes ist das „Gesetz über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG)“. Nach § 3 Absatz 2 Nr. 1 LadÖG müssen Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden an Sonn- und Feiertagen geschlossen sein.

Gemäß § 7 Absatz 1 LadÖG dürfen in anerkannten Kur- und Erholungsorten Verkaufsstellen, die eine oder mehrere der nachfolgend genannten Waren ausschließlich oder in erheblichem Umfang führen, abweichend von § 3 Absatz 2 Nr. 1 LadÖG zum Verkauf von Reisebedarf, Sport- und Badegegenständen, Devotionalien sowie Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind, an jährlich höchstens 40 Sonn- und Feiertagen bis zur Dauer von acht Stunden geöffnet sein, sofern und soweit dies durch die zuständige Behörde festgesetzt ist. Nach § 7 Absatz 2 LadÖG setzt das Regierungspräsidium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit und Soziales Ausflugs- oder Wallfahrtsorte mit besonders starkem Tourismus fest, in denen von den Bestimmungen des Absatzes 1 Gebrauch gemacht werden darf. Bis zu einer anderen Entscheidung des Regierungspräsidiums gelten die bisher in der Anlage zu § 1 der Ladenschlussverordnung aufgeführten Orte als nach § 7 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 LadÖG festgesetzt (Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg und zur Änderung anderer Vorschriften). Heidelberg ist in dieser Anlage aufgeführt.

Auch das bisherige Recht sah in § 10 Ladenschlussgesetz eine solche Regelung vor. Gemeinden, die davon Gebrauch machen wollten, mussten dies per Rechtsverordnung festsetzen.

## II.

Der Gemeinderat hat letztmals am 14. März 2002 eine Rechtsverordnung über den Sonntagsverkauf von Waren (Sonntagsverkaufsverordnung) beschlossen. Diese Rechtsverordnung ist jedoch nach Artikel 5 Absatz 4 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg und zur Änderung anderer Vorschriften außer Kraft getreten.

Um den Geschäften, welche die in § 7 Absatz 1 LadÖG genannten Waren ausschließlich oder überwiegend führen, wie vom Gemeinderat im Jahr 2002 beschlossen, weiterhin die Geschäftsöffnung an 40 Sonn- und Feiertagen im Jahr zu ermöglichen, ist deshalb eine erneute Festsetzung nach § 7 Absatz 1 LadÖG notwendig. Da dieses Gesetz hierfür nicht mehr den Erlass einer Rechtsverordnung vorsieht, soll die Festsetzung entsprechend der Empfehlung des Städtetages Baden-Württemberg im Wege einer Satzung umgesetzt werden.

gez.

Dr. Eckart Würzner